

heißt es Scheffel; dort ist der Name *Tonne* nicht sehr bekannt. Ich würde daher dafür sein, daß, da Gyps, Holz und Steinkohlen angeführt worden sind, die hohe Staatsregierung Rücksicht darauf nehmen möchte, daß auch dieser Gegenstand, der wirklich ein sehr bedeutender ist, mit in Berührung kommen möchte.

Abg. Scholze: Was ich zu sagen beabsichtigte, ist ziemlich schon berührt worden. Bei der Asche ist sehr viel zu bemerken; denn der Einkäufer hat gewöhnlich ein sehr großes Gemäse, beim Verkauf aber wieder ein kleines. Der Aschehandel ist ein sehr bedeutender Handel. Es leben viele Menschen davon. In meiner Gegend giebt es viel Seifensieder und Bleicher; die brauchen sehr viel Asche. Ebenso ist es wegen des sogenannten Ausschlags. Da hat jeder Seifensieder und Bleicher sein eigen Gemäs oder Butte; das eine ist groß, das andere ist klein. Das Verhältniß kenne ich nicht, wie sich die Butte oder die andern Gemäse zu dem wirklichen Scheffel verhalten.

Abg. Sachße: Ich halte eine besondere Bestimmung über diesen Gegenstand gar nicht für nöthig. Sobald ein anderes Maas als das, was im Gesetze angeführt wird, verboten ist, so kann es ganz gleichgültig sein, nach welchem Maase die Asche vermessen wird, ob nach dem §. 14 oder andern bestimmten Hohlmaasen.

Präsident D. Haase: Ich glaube, die Absicht des Antragstellers ist erreicht. Die hohe Staatsregierung ist aufmerksam gemacht worden, und die Erklärung, welche dieselbe abgegeben hat, dürfte wohl dem Zwecke des Antragstellers entsprechen.

Abg. Müller (aus Taura): Nur zur Berichtigung will ich bemerken, daß ich von der Asche auch den Ausschlag oder Aescher gemeint habe.

Abg. Puttrich: Nur auf eine Aeußerung des Abgeordneten, der vorher sprach, habe ich zu entgegnen, daß es dem Landmann gleichviel sein kann, wie dieses Maas für die Zukunft bestimmt wird. Aber sehr gut würde es sein, wenn auch für dergleichen Düngungsmittel eine Bestimmung festgesetzt würde.

Abg. Sachße: Der Abgeordnete hat widersprochen, hat aber nicht angegeben, warum es nicht gleichgültig sei, wie dieses Maas beschaffen, sobald es nur ein gesetzlich nachgelassenes ist. Wenn man widerspricht, muß man auch einen Grund dafür angeben.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Die Vereinigung der Verschiedenheit der Ansichten scheint darin zu bestehen, daß künftig die Asche und der Seifensiederausschlag überhaupt nach einem bestimmten Maase verkauft werden soll. Wie aus der Discussion hervorgeht, sind für diesen Artikel noch gar keine bestimmten Maase zum Verkauf angewendet worden, sondern es hat jeder denselben nach willkürlichen Quantitäten verkauft. Da würde es nun zweckmäßig sein, daß ein bestimmtes Maas

und zwar der Scheffel angenommen würde, und insofern dürfte der Antrag nicht als überflüssig erscheinen.

Abg. Puttrich: Meine Absicht ist nur, daß eine Bestimmung darüber erfolgt, weil einer mit dem Maase, der andere wieder mit einem andern Maase dergleichen Düngungsmittel vermischt und dadurch eine Unzufriedenheit auf dem Lande entstehen könnte, welche doch leicht durch ein gleiches Maas zu vermeiden wäre.

Präsident D. Haase: Es würde also der Antrag dahin gehen, daß die Regierung ersucht werden möge, daß auch die Asche nach einem gesetzlichen Hohlmaase verkauft werde.

Vizepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich will bloß auf den Schluß der Debatte antragen, weil ich glaube, daß diese Discussion das Volksglück nicht befestigen wird.

Referent D. v. Mayer: Ich glaube, nach dem Inhalt des Gesetzes ist es überhaupt nicht mehr möglich, daß dieser Gegenstand nach einem willkürlichen Maase verkauft wird; denn für Alles, was zum öffentlichen Verkehr gehört, muß sich der gesetzliche Maase bedient werden. Die §. 14 handelt bloß davon, daß ein besonderes vorschristliches Maas für gewisse Gegenstände stattfinden solle, welches von den gewöhnlichen gesetzlichen Maasen verschieden ist. Hiernach können aber diejenigen Gegenstände, die nicht in der §. genannt sind, nicht nach Willkür, sondern müssen ebenfalls nach einem Maase, was im Gesetz genannt ist, verkauft werden. Ich glaube daher, es ist bloß das ins Klare zu setzen, ob die Asche nach dem besondern für Gyps, Holz und Steinkohlen bestimmten Maase oder nach einem andern durch das Gesetz bestimmten Maase, z. B. nach dem neuen Scheffel oder nach dem neuen Gewicht verkauft werden soll. Mir ist also nicht recht klar, ob die Meinung des Abgeordneten die war, daß die Asche überhaupt nach dem allgemein gesetzlichen Maase oder nach dem in dieser §. genannten besondern Maase verkauft werden solle?

Vizepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich habe den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt.

Abg. Scholze: Nur ein einziges Wort. Der Referent meint, als ob nur allein von Asche die Rede sei. Es ist aber auch von Aescher oder Ausschlag die Rede, und das ist zweierlei.

Präsident D. Haase: Der Hr. Vizepräsident hat auf Schluß der Debatte angetragen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend. —

Präsident D. Haase: Demnach frage ich die Kammer: ob die Debatte über diese §. geschlossen sein soll? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wir würden demnach zur nächstfolgenden §. übergehen können.